Bund-Länder-Förderprogramm „Aufholen nach Corona“

Fördergrundsätze
zur Verwendung der finanziellen Mittel des Bund-Länder-Programms „Aufholen nach Corona“ im Rahmen des Projektes „Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft“ an allgemeinbildenden Ersatzschulen

Stand 22.09.2021

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und den Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Durchführung der zentralen Maßnahme der „Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft“ an allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft. Die finanziellen Mittel hierfür stammen aus dem Bund-Länder-Förderprogramm „Aufholen nach Corona“.

Ein grundsätzlicher rechtlicher Anspruch der Antragssteller auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Das Angebot der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft richtet sich an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Ersatzschulen, die infolge der Corona-Pandemie Entwicklungen in ihren fachlichen, methodischen oder sozialen Kompetenzen aufzuholen haben. Insbesondere Kinder, denen es an Zugängen zum digitalen Lernen oder Unterstützung durch erwachsene Bezugspersonen mangelt, die Deutsch als Zweitsprache erlernen oder in beengten Wohnverhältnissen aufwachsen, können während der pandemiebedingten Schulschließung bzw. des eingeschränkten Präsenzunterrichts weniger gut vom Lernen zu Hause profitieren als andere Kinder.
Die Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft dient zur Kompensation dieser Benachteiligungen und bietet den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, fachliche, methodische oder soziale Kompetenzen aufzuholen und sich in der Schule wieder stark trotz Corona zu erleben. Bei der Auswahl der Schülerinnen und Schüler sollten neu zugewanderte Kinder und Jugendliche sowie Schülerinnen und Schüler, deren schulischer Erfolg gefährdet ist, besonders berücksichtigt werden. Die Teilnahme an der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft ist für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Ersatzschulen freiwillig und kostenfrei.

3. Zuwendungsempfänger

Die Umsetzung der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft erfolgt über Teilprojektträger.
Die folgenden Teilprojektträger koordinieren die Realisierung der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft für die ihnen jeweils zugeordneten allgemeinbildenden Ersatzschulen im Land Berlin:

- Evangelische Schulstiftung in der EKBO
- Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.
- Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) e.V.
- Verband Deutscher Privatschulen, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
- Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft gGmbH (tjfbg)

Die Übersicht der Zuordnung von allgemeinbildenden Ersatzschulen zu Teilprojektträgern ist Bestandteil dieser Fördergrundsätze und als Anlage beigefügt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es finden grundsätzlich die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nr. 1 zu § 44 LHO Anwendung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Zur Einbindung der allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft in das Bund-Länder-Programm „Aufholen nach Corona“ können die Schulen in freier Trägerschaft alternativ zum zentralen Programm der öffentlichen Schulen künftig die „Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft“ anbieten. Die Förderung wird als Projektförderung festgelegt.

5.2 Finanzierungsart und 5.3 Form der Zuwendung

Für die Umsetzung der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft erhalten die Teilprojektträger für den Zeitraum 01.08.2021 bis 31.12.2021 eine Zuwendung von insgesamt 400.000 Euro, die sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der ihnen zugeordneten allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft bemisst (Vollfinanzierung als Zuschuss).
Für die Umsetzung der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft erhalten die Teilprojektträger für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 eine Zuwendung von insgesamt 900.000 Euro, die sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der ihnen zugeordneten allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft bemisst (Vollfinanzierung als Zuschuss).
Die Mittelbereitstellung erfolgt in voller Höhe aus dem Bund-Länder-Förderprogramm „Aufholen nach Corona“.

5.4 Bemessungsgrundlage

In der Summe der Zuwendung sind Personalkosten, Honorarkosten, Vor- und Nachbereitung, Durchführung der Fördergespräche mit Eltern-Lehrer-Kind und deren Dokumentation sowie wegen Geringfügigkeit pauschaliert 5% Sachkosten für die Träger der Ersatzschulen enthalten. Darüber hinaus sind in der Zuwendung wegen Geringfügigkeit 3% Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft für die Teilprojektträger enthalten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft bietet ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/22 die Jahrgangsstufen 1 bis 10, an Waldorfschulen 1 bis 11, einer allgemeinbildenden Ersatzschule besuchen.

Für das schulische Lernen der Schülerinnen und Schüler ist es wichtig, dass die Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft in die pädagogische Arbeit und den Unterricht der Lehrkräfte der Ersatzschule eingebunden wird. Der Erfolg der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft hängt entscheidend von der Kooperation zwischen den Lehrkräften der Ersatzschule, den in der Ferien- und Wochenendschule eingesetzten Pädagoginnen und Pädagogen und den Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ab. Eine wertschätzende Haltung aller Beteiligten zueinander ist eine Voraussetzung für das Gelingen der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft, ebenso wie je ein gemeinsames Fördergespräch vor Beginn und nach Abschluss der Ferien- und Wochenendschule.
Die Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft fokussiert das Aufholen von Lerninhalten in den Kernfächern. Für die Primarstufe sind das die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht, die besonders im Anfangsunterricht und vor dem Übergang in eine weiterführende Schule in den Blick genommen werden.
Für die Sekundarstufe I sind das die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 , an Waldorfschulen am Ende der Jahrgangsstufe 11, Prüfungsfächer im MSA darstellen.
Durch die Teilnahme an den Angeboten der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft sollen entstandene Wissenslücken geschlossen und der Leistungsstand verbessert werden.
Während des Fördergespräches zwischen Eltern, Kind und dem Pädagogen oder der Pädagogin der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft, das entsprechend vor Beginn des Lernangebotes durchgeführt und dokumentiert wird, werden die Förderziele und Lerninhalte vereinbart und ein Lernvertrag geschlossen. Die Kinder und Jugendlichen führen ein Fe-Wo-Logbuch, in dem sie ihr Lernen auf der Grundlage des im Fördergesprächs geschlossenen Lernvertrags planen und dokumentieren.

Die Evaluation der weiterentwickelten fachlichen, methodischen oder sozialen Kompetenzen erfolgt durch ein zweites Fördergespräch zwischen Eltern, Kind und dem Pädagogen oder der Pädagogin der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft direkt nach Abschluss des Lernangebotes. Das Fe-Wo-Logbuch wird im zweiten Fördergespräch im Hinblick auf die Lernentwicklung ausgewertet. Die Fördergespräche können auch fernmündlich oder digital erfolgen, sind von dem Pädagogen oder der Pädagogin der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft schriftlich zu dokumentieren und dem Träger der Ersatzschule vorzulegen.
Zur Erfolgskontrolle erhalten die Kinder und Jugendlichen von der durchführenden Ersatzschule ein Zertifikat über die Teilnahme an der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft, auf dem ausgewiesen wird, an welchen Themen die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht bzw. Englisch gearbeitet hat. Wenn die Eltern es wünschen, erfolgt auf dem Zeugnis im Schuljahr 2021/2022 eine Bemerkung zur Teilnahme des Kindes an der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft.

Zur Orientierung und Arbeitserleichterung werden folgende Vorlagen zur Verfügung gestellt:

- Vorlage Dokumentation Fördergespräche und Lernvertrag
- Vorlage Anwesenheitsliste
- Vorlage Fe-Wo-Logbuch
- Vorlage Zertifikat

Die Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft findet in Präsenzform während der Schulferien und an den Wochenenden in den Räumen der Ersatzschulen oder an außerschulischen Lernorten statt. Die personelle und inhaltliche Organisation der konkreten Angebote obliegt dem jeweiligen Träger der Ersatzschule.
Der jeweilige Schulträger trägt auch während der Zeit der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft die Verantwortung für den Zugang zum Schulgebäude in den Ferien, den Brandschutz, das Verhalten des eingesetzten Personals bei Notfällen oder Unfällen sowie für die Aufsichtspflicht.
Für die Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft gelten die AHA+L-Regeln, der jeweils aktuelle Musterhygieneplan sowie die aktuelle Fassung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Entsprechend den aktuellen Regelungen sind die den Ersatzschulen zur Verfügung gestellten Selbsttests zu verwenden.

Schülerinnen und Schüler erhalten in der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft außerunterrichtliche Förderung und Unterstützung, wenn das Erreichen von Kompetenz- und Niveaustufen individuell in Frage gestellt wird oder eine Stärkung der sozialen Kompetenzen des Kindes oder Jugendlichen geboten scheint.
Der Schulträger der Ersatzschule entscheidet in Abstimmung mit der Schulleitung welche Schülerinnen und Schüler die Angebote der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft wahrnehmen sollten. Die Teilnahme an den Angeboten ist kostenlos und freiwillig. Mit dem Abschluss des Lernvertrags zwischen der Schülerin bzw. dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und der Ersatzschule werden die Förderziele, Lerninhalte und der Umfang der Teilnahme an der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft verbindlich vereinbart.

In Lerngruppen von maximal zehn Schülerinnen und Schülern, sollen insgesamt 15 bis 20 Zeitstunden pro Ferienwoche oder vier bis fünf Stunden pro Wochenende angeboten werden. Lerngruppen können aus Schülerinnen und Schülern mehrerer allgemeinbildender Ersatzschulen bestehen. Für die Schülerinnen und Schüler wird die Teilnahme an den Angeboten von mindestens zwei Ferienwochen oder acht Wochenenden im Schulhalbjahr empfohlen.
Eine Anwesenheitsliste wird für jede Lerngruppe von den Personen geführt, die die Angebote der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft vor Ort durchführen.
Nimmt die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen während der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft unter fünf je Lerngruppe ab, sind Gruppen ggf. zusammenzulegen. Mit den nichtteilnehmenden Schülerinnen und Schülern sind Gespräche zur Motivation zum Lernen zu führen und zu dokumentieren.
Die konkreten Lernangebote sollten rhythmisiert sein und fachliche, methodische und soziale Kompetenzen vermitteln. In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sollen vorrangig Unterrichtsinhalte der Fächer Deutsch und Mathematik in Orientierung am Rahmenlehrplan vermittelt werden. Darüber hinaus sollen täglich Unterrichtsinhalte zur Alphabetisierung und zum Training der Leseflüssigkeit sowie Sachunterricht und Frühenglisch angeboten werden. In den Jahrgangsstufe 5 bis 10, an Waldorfschulen bis Jahrgangsstufe 11, sollen vorrangig Unterrichtsinhalte der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch angeboten werden. Sämtliche Lernmaterialien für die Unterrichtsfächer, für die Alphabetisierung und das Training zur Leseflüssigkeit werden von den Lehrkräften und dem pädagogischen Personal der Ersatzschulen auf der Grundlage von individualisierten Förderplänen und Lernstanderhebung der Schülerinnen und Schüler vorbereitet.

Exemplarische Wochenplanung für die Jahrgangsstufe 1 bis 4

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Stunde	Erzählkreis Frühenglisch	Erzählkreis Frühenglisch	Erzählkreis Frühenglisch	Erzählkreis Frühenglisch	Erzählkreis Frühenglisch
2. Stunde	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik
Pause					
3. Stunde	Alphabetisierung, Lesen, Schreiben	Alphabetisierung, Lesen, Schreiben	Alphabetisierung, Lesen, Schreiben	Alphabetisierung, Lesen, Schreiben	Alphabetisierung, Lesen, Schreiben
Pause					
4. Stunde	Sachunterricht Abschlussrunde	Sachunterricht Abschlussrunde	Sachunterricht Abschlussrunde	Sachunterricht Abschlussrunde	Sachunterricht Abschlussrunde

Exemplarische Wochenplanung für die Jahrgangsstufe 5 bis 10

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Stunde	Tagesstart Mathematik	Tagesstart Mathematik	Tagesstart Mathematik	Tagesstart Mathematik	Tagesstart Mathematik
2. Stunde	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik
Pause					
3.Stunde	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Pause					
4.Stunde	Englisch Abschlussrunde	Englisch Abschlussrunde	Englisch Abschlussrunde	Englisch Abschlussrunde	Englisch Abschlussrunde

Für die Durchführung der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft werden Fachkräfte mit pädagogischem Abschluss oder Personen, die über gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen, eingesetzt. Lehrkräfte und pädagogisches Personal, die bereits beim Schulträger beschäftigt sind, können in Abstimmung mit dem Schulträger ihren Arbeitsumfang erweitern. Studierende der Fachrichtung Pädagogik, die noch keinen pädagogischen Abschluss erlangt haben, können ebenfalls für die Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft gewonnen werden.

Der Schulträger gewährleistet, dass für die Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft persönlich und fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Hierzu prüft der Schulträger Ausbildungsabschlüsse, Qualifikationsnachweise, erweitertes Führungszeugnis und den Nachweis über die Masernschutzimpfung entsprechend den geltenden Bestimmungen und dokumentiert die Prüfung dieser Unterlagen. Diese Dokumentation hält der Schulträger vor. Die Förderkräfte sollten über die Qualifikation als betriebliche Ersthelfer oder einer Ausbildung in Erster Hilfe für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen verfügen. Der Schulträger verpflichtet sich sicherzustellen, dass die

eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Darüber hinaus verpflichtet er sich sicherzustellen, dass die eingesetzten Medien und Lehrmethoden mit den in §§ 1 und 3 des Schulgesetzes normierten Bildungs- und Erziehungszielen und mit den für die Schule jeweils gültigen Lehrplänen, Curricula und Konzeptionen im Einklang stehen.
Für den Mittelabruf ist vom Träger der Ersatzschulen auszuweisen, welchen Abschluss das pädagogische Personal hat, das auf Honorarbasis arbeitet, und in welche Gruppe (1.2 bis 1.5) entsprechend der Anlage zum Rundschreiben IV Nr. 61/2019 vom 11.10.2019 dieses pädagogische Personal eingruppiert wurde. Die Personalunterlagen verbleiben dabei vollständig beim Träger der Ersatzschule. Die Prüfung der Honorarhöhe und der pädagogischen Eignung des Personals liegt beim Träger der Ersatzschule. Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Berlin sowie der Teilprojektträger erhalten die Möglichkeit die Unterlagen während und nach Abschluss der Maßnahme und mit Einreichung der Unterlagen zum Mittelabruf mindestens fünf Jahre lang überprüfen zu können.

Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, beinhaltet der vereinbarte Honorarvertrag die gesetzliche Umsatzsteuer. In jeden Honorarvertrag ist aufzunehmen, dass mit dem Honorarsatz sämtliche Leistungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit diesem Projekt abgegolten sind.
Für das festangestellte Personal beim Träger der Ersatzschule ist auszuweisen, welchen Abschluss das festangestellte Personal hat, wie es vergütet wird und dass es nicht bessergestellt wird, als die Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Besserstellungverbot). Die Prüfung der Entgelthöhe und der pädagogischen Eignung des Personals liegt allein beim Träger der Ersatzschule. Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Berlin sowie der Teilprojektträger erhalten die Möglichkeit die Unterlagen während und nach Abschluss der Maßnahme und mit Einreichung der Abrechnungsunterlagen mindestens fünf Jahre lang überprüfen zu können.

Vorrangiges Ziel ist, den Schülerinnen und Schülern der allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft, die infolge der Corona-Pandemie Entwicklungen in ihren fachlichen, methodischen oder sozialen Kompetenzen aufzuholen haben, Lernangebote in der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft zu ermöglichen, um sich dadurch in der Schule wieder stark trotz Corona zu erleben. Sollten an einer Ersatzschule durch die Lernstanderhebungen nur wenige Kinder mit Lernrückständen ermittelt worden sein und daher aus organisatorischen Gründen die Einrichtung einer Lerngruppe entfallen, sollten die Schülerinnen und Schüler dieser Ersatzschule möglichst an Lerngruppen anderer Schulträger teilnehmen und von den Lernangeboten zur weiteren Entwicklungen ihrer fachlichen, methodischen oder sozialen Kompetenzen profitieren.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Teilprojektträger können anteilig für die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der ihnen zugeordneten Ersatzschulen einen Zuwendungsantrag bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, vertreten durch die Schulaufsicht für Schulen in freier Trägerschaft, II H, stellen. Auf der Grundlage der Fördergrundsätze schließen die Teilprojektträger mit den Trägern der allgemeinbildenden Ersatzschulen eine Weiterleitungsvereinbarung zur Durchführung der konkreten Angebote der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft ab.

Alle Schulträger der einzelnen allgemeinbildenden Ersatzschulen können Anträge bei ihrem Teilprojektträger zur Einrichtung von Lerngruppen in der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft einreichen. Der Teilprojektträger entscheidet nach Verfügbarkeit der Mittel über die Einrichtung von Lerngruppen zur Durchführung der zentralen Maßnahme „Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft“, wobei möglichst an jeder allgemeinbildenden Ersatzschule eine Lerngruppe eingerichtet werden sollte. Ebenso entscheidet der Teilprojektträger nach Verfügbarkeit der Mittel und in Abstimmung mit den Schulträgern darüber, bereits eingerichtete Lerngruppen möglichst zu erweitern oder zusätzliche Lerngruppen einzurichten, um dadurch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern anderer Ersatzschulen zu ermöglichen.
Die einzelnen Schulträger der allgemeinbildenden Ersatzschulen benennen ihrem Teilprojektträger eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für die Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft. Der Schulträger übermittelt dem Teilprojektträger final die Daten der eingerichteten Lerngruppen der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft, mit der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, Schulstandorten und Schulräumen, Daten und Uhrzeiten der Angebote.

Mit der Beantragung der Zuwendung sind von den genannten Teilprojektträgern folgende Unterlagen bei der SenBildJugFam, II H, einzureichen:

- Gesellschaftsvertrag/Vereinssatzung (aktuelle Fassung)
- Handelsregisterauszug/Vereinsregisterauszug (aktuelle Fassung)
- Regelung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftragnehmers
- Feststellung der Steuerbegünstigung (Freistellungsbescheid des Finanzamtes)
- Eigenerklärung zum Landesmindestlohngesetz,
    - zur Leistungsgewährungsverordnung LGV über die Berücksichtigung der aktiven Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
    - zur Registrierung in der Transparenzdatenbank,
    - über die Kenntnisnahme der Anlage zum Rundschreiben IV Nr. 61/2019 vom 11.10.2019.
- Zuwendungsantrag, Projektantrag und Finanzierungsplan für das Gesamtvorhaben „Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft“

Bei Abschluss des Weiterleitungsvertrags sind vom Schulträger der Ersatzschule folgende Unterlagen beim Teilprojektträger einzureichen:

- Gesellschaftsvertrag/Vereinssatzung (aktuelle Fassung)
- Handelsregisterauszug/Vereinsregisterauszug (aktuelle Fassung)
- Regelung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftragnehmers
- Feststellung der Steuerbegünstigung (Freistellungsbescheid des Finanzamtes)
- Eigenerklärung zum Landesmindestlohngesetz,
    - zur Leistungsgewährungsverordnung LGV über die Berücksichtigung der aktiven Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
    - zur Registrierung in der Transparenzdatenbank,
    - über die Kenntnisnahme der Anlage zum Rundschreiben IV Nr. 61/2019 vom 11.10.2019.
- Zuwendungsantrag, Projektantrag und Finanzierungsplan für die Umsetzung der Einzelmaßnahme „Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft“

7.2 Bewilligungsverfahren

Für den Mittelabruf der in dem Weiterleitungsvertrag und auf den Fördergrundsätzen basierenden Zuwendung ist der Vordruck Verwendungsnachweis des Teilprojektträgers zu verwenden.
Folgende Unterlagen sind als Bestandteil für den Mittelabruf vom Träger der Ersatzschule beim Teilprojektträger einzureichenden:

- Rechnungsblatt mit Angaben zu Bankverbindung und Kontoinhaber, Verwendungszweck mit Kostenstelle und Rechnungsnummer sowie Steuer-Identifizierungsnummer
- Übersichten der eingerichteten Lerngruppen, der durchgeführten Feedbackgespräche und der abschließend ausgegebenen Zertifikate
- Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
- Bestätigung zum Nachweis zur Qualifikation des eingesetzten pädagogischen Personals
- Bestätigung der eingesehenen erweiterten Führungszeugnisse des eingesetzten pädagogischen Personals
- Bestätigung der eingesehenen Erklärungen des eingesetzten pädagogischen Personals zur „Nichtanwendung der Technologie von L. Ron Hubbard“
- Bestätigung der Masernschutzimpfung für das eingesetzte pädagogische Personal

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Überweisung der Mittel erfolgt nach Vorlage der ordnungsgemäßen Unterlagen inklusive aller Anlagen durch den Träger der Ersatzschule und Prüfung der vollständigen Unterlagen durch den Teilprojektträger.
Teilüberweisungen sind zulässig.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Zum Abruf der Mittel legen die Träger der Ersatzschulen mit rechtsverbindlicher Unterschrift spätestens 14 Tage nach Beendigung der abschließenden Fördergespräche dem Teilprojektträger zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen vor:

- Übersicht der eingerichteten Lerngruppen, mit Anzahl der Schülerinnen und Schüler (m/w/d), Schulnummern, Schulstandorten, Daten und Uhrzeiten der Angebote
- Übersicht des eingesetzten Personals, mit Angaben zu Qualifikationen, entsprechender Eingruppierung, erweitertem Führungszeugnis, vorhandener Masernschutzimpfung und Bestätigung, keine „Technologie von L. Ron Hubbard“ anzuwenden, zu lehren oder zu verbreiten.
- Übersicht der durchgeführten Feedbackgespräche je Lerngruppe, mit Anzahl der Personen, Daten und Uhrzeiten der Gesprächstermine
- Übersicht der ausgegebenen Zertifikate über die Teilnahme an der Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft, mit Anzahl der Schülerinnen und Schüler (m/w/d), Schulnummern und Schulstandorten
- Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis

Der Teilprojektträger legt diese Übersichten nach Aufforderung durch SenBildJugFam, II H, als Verwendungsnachweis für die von ihm weitergeleiteten Zuwendungen bei II H vor.
Über die Verwendung der Zuwendungen des Teilprojektträgers reicht dieser gemäß Nr. 10.1 AV zu § 44 LHO einen Nachweis in dreifacher Ausfertigung bei SenBildJugFam, II H, ein.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der entsprechende Vordruck ist zu verwenden (s. Anlage). Gemäß Nr. 6.1 der ANBest-P 02.2020 ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats bei der Bewilligungsbehörde, hier SenBildJugFam, II H, einzureichen.
Für die Umsetzung der „Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft“ kann der Teilprojektträger bis zu maximal 3% der erhaltenen Zuwendung als Verwaltungskostenpauschale geltend machen. Darüberhinausgehende Kosten werden durch das Land Berlin nicht finanziert.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Folgende Unterlagen sind als Anlagen zu den Fördergrundsätzen von den Teilprojektträgern und den Schulträgern der Ersatzschulen beim Abschluss der Weiterleitungsverträge als Bestandteil der Zuwendung zu beachten:

- ANBest-P 02.2020 (als inhaltlicher Bestandteil)
- Fördergrundsätze für die Verwendung der finanziellen Mittel im Programm zur Durchführung der zentralen Maßnahme „Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft“
- Übersicht der Zuordnung von allgemeinbildenden Ersatzschulen zu Teilprojektträgern
- Muster Weiterleitungsvertrag
- Vordruck Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht, Vordruck Mittelabruf, Vordruck Verwendungsnachweis
- Merkblatt zur Transparenzdatenbank der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 3. Juli 2012
- Jugendrundschreiben JRS Nr. 1/2015, Erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII und § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Leistungsgewährungsverordnung-LGV mit Verpflichtungserklärung
- Gemeinsames RS SenWiEnBe, SenStadtWohn
- Nr. 02/2017 Rundschreiben RS SenFin IV Nr: 67/2020 Änderung LMiloG
- Rundschreiben RS SenFin IV Nr. 61/2019 Honorarregelungen

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Mittelzuwendung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Rahmen des Bund-Länder-Förderprogramms „Aufholen nach Corona“, Umsetzung für allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft durch das Projekt „Ferien- und Wochenendschule in freier Trägerschaft“.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt Berlin in Kraft und gelten bis einschließlich 31.12.2022.